



Sauerländer Schützenbund e.V.

Neufassung der

GESCHÄFTS- UND ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

vom 28 . April 2001

auf der Grundlage der Satzung vom 11. April 1992

einschließlich der

ersten Änderung vom 24. April 1993

und der

zweiten Änderung vom 29. April 1995

Vereinsregister VR 826 Amtsgericht Meschede, 6. August 1992

**GESCHÄFTSORDNUNG und ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Bundesversammlung
und des
Bundesvorstandes
des Sauerländer Schützenbundes e. V.**

Aufgrund der Satzung des Sauerländer Schützenbundes vom **28. April 2001** haben sich die Bundesversammlung durch Beschluss vom **28. April 2001** und der Bundesvorstand durch Beschluss vom **04. April 2001** folgende Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung gegeben.

§ 1

Aufgaben der Bundesversammlung

Die Aufgaben der Bundesversammlung sind in § 10 der Satzung des SSB **vom 28. April 2001** aufgeführt. Darüber hinaus entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes über die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 1 Buchstabe **m**) der Satzung) und hat ausschließlich über Satzungsänderungen und die Auflösung des SSB (§ 16 der Satzung) zu beschließen.

§ 2

Einberufung der Bundesversammlung, Versammlungsleitung, Niederschrift

1. Die Bundesversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vom Bundesoberst unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Leitung der Bundesversammlung (Vorsitz) obliegt dem Bundesoberst oder einem seiner Stellvertreter. Im Einzelfall kann auf Beschluss der Bundesversammlung von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Anträge an die Bundesversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Bundesvorstand vorzulegen.
4. Über die Sitzungen der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bundesoberst bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Versammlung in gedrängter Form den Versammlungsverlauf, das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie den Inhalt evtl. Anträge aus der Versammlung wiedergeben. Über die Versammlung ist ausserdem eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn ihr nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 3

Bundesvorstand

1. Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind in der Satzung des SSB vom 28. April 2001 geregelt.

2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, der Bundesversammlung für die Wahlen des Bundesoberst, seiner beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers **sowie des Schatzmeisters** personelle Vorschläge zu unterbreiten.
3. Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung. Er vertritt den SSB in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Er legt in Abstimmung mit dem erweiterten Bundesvorstand die Tagesordnung für die alljährliche Bundesversammlung fest.
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Bundesoberst, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer **und dem Schatzmeister**.
5. Der Bundesoberst und seine Stellvertreter sind die Repräsentanten des Sauerländer Schützenbundes. Neben den satzungsmässigen Aufgaben obliegt ihnen die Vertretung nach außen.
6. Zur Aufgabe des geschäftsführenden Bundesvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Gesamtvorstandes, soweit diese durch den Gesamtvorstand nicht selbst durchgeführt werden.
7. Der Gesamtvorstand setzt die Höhe der monatlichen Entschädigung des Geschäftsführers fest (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 4

Geschäftsführer/Schatzmeister

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des SSB. Er ist Postempfänger und leitet diese gegebenenfalls weiter. Er ist verantwortlich für die Erledigung des Schriftwechsels. Er nimmt an den Sitzungen der Organe teil und fertigt die Niederschriften. Ihm obliegt auch im Einvernehmen mit dem Bundesoberst die Einladung zu den Sitzungen des Bundesvorstandes.
2. **Der Geschäftsführer** hat bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Etat zu erstellen und dem erweiterten Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der **Schatzmeister** verwaltet die Finanzen entsprechend der Bestimmungen der Satzung.
4. Den Rechnungsprüfern hat der **Schatzmeister** Rede und Antwort zu stehen und Einblick in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. **Der Schatzmeister ist zuständig für** den Ordensversand einschl. Ordenseinkauf **sowie die jährliche Mitglieds- und Beitragsabrechnung mit den Kreisschützenbünden.**

§ 5

Einladungen zu Sitzungen des Bundesvorstandes, Sitzungsleitung, Niederschriften

1. Einladungen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. **Die Schriftform wird**

auch bei Versand als Fax oder E-mail gewahrt. In Eilfällen können Sitzungen auch fernmündlich einberufen werden.

2. Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Sitzungen der Bundesversammlung und des Bundesvorstandes

1. Zu Beginn der Sitzung / Versammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens ein fünftel der möglichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung/Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu einer erneut anberaumten Sitzung / Versammlung bei gleicher Tagesordnung eingeladen wurde.
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung vorzubringen und zur Beschlussfassung zu stellen.
3. Der Vorsitzende führt die Rednerliste. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitglieder des Bundesvorstandes können in der Bundesversammlung und Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes in der Sitzung des Gesamtvorstandes zur Sache ausserhalb der Reihenfolge eine Wortmeldung beantragen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache gesprochen wird oder andere Verstöße gegen die Sitzungsordnung vorkommen.
4. Zur Geschäftsordnung wird das Wort ausserhalb der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen erteilt.
5. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von solchen Sitzungs- / Versammlungsteilnehmern gestellt werden, die sich bis dahin nicht an der Debatte zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so kann nur noch jeweils ein Mitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Ansonsten ist er zur Abstimmung zu stellen.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen In der Bundesversammlung und im Bundesvorstand

1. Der Vorsitzende führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift fest zu halten.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Sitzungs- / Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen.
3. Stehen bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Abstimmung, so ist die Wahl in jedem Falle geheim durchzuführen.
4. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gelten

diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

5. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.